

B

Basiswissen von Alpmann Schmidt – der Einstieg in
das Rechtsgebiet leicht und verständlich

Sachenrecht
5. Auflage 2018

Das **Basiswissen Sachenrecht** dient als Einstieg in das Rechtsgebiet und ist für alle geschrieben, die sich das erste Mal mit dem Sachenrecht beschäftigen. Das Skript setzt keine Vorkenntnisse in diesem Rechtsgebiet voraus und behandelt alle Fragen des Mobiliarsachenrechts und des allgemeinen Sachenrechts, die für die ersten Klausuren aus diesem Rechtsgebiet von Bedeutung sind.

Inhalt:

- Überblick
 - Grundbegriffe
 - Grundprinzipien
- Bewegliche Sachen
 - Eigentumserwerb vom Berechtigten
 - Erwerb vom Nichtberechtigten
 - Gesetzlicher Eigentumserwerb
 - Bewegliche Sachen als Sicherungsmittel
- Allgemeine sachenrechtliche Vorschriften
 - Besitz
 - Herausgabeanspruch, § 985
 - Eigentümer-Besitzer-Verhältnis
 - Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch, § 1004

ISBN: 978-3-86752-561-9



9 783867 525619

€ 9,80

B

2018

Basiswissen Sachenrecht

Alpmann Schmidt



B

Basiswissen

Veltmann

Sachenrecht

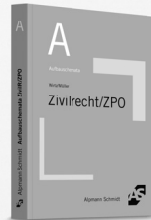
Allgemeine Lehren/Bewegliche Sachen

5. Auflage 2018

Alpmann Schmidt



Jura Verstehen von Anfang an



B-Basiswissen

Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata

Preis: 9,80 €

F-Fälle

Die wichtigsten Fälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Selberlösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik

Preis: 9,80 €

A-Aufbauschemata

Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen

Preis: 16,90 €

D-Definitionen

Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen

Preis: 10,90 €

... mit Alpmann Schmidt!



Alpmann Schmidt

Mündliche Kurse – auch in Ihrer Nähe!



Weitere Informationen unter
goo.gl/byy3Kf

Alpmann Schmidt



Basiswissen Sachenrecht

2018

Dr. Till Veltmann
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Veltmann, Till

Basiswissen
Sachenrecht

5. Auflage 2018

ISBN: 978-3-86752-561-9

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

Überblick	1
I. Grundbegriffe	1
1. Sache	2
2. Eigentum	2
3. Besitz	2
4. Besitzrecht	3
II. Grundprinzipien	4
1. Trennungsprinzip	4
2. Abstraktionsprinzip	5
3. Absolutheit	6
4. Numerus clausus und Typenzwang	6
5. Publizitätsprinzip (Offenkundigkeitsprinzip)	6
6. Bestimmtheitsgrundsatz (Spezialitätsgrundsatz)	6
1. Teil: Bewegliche Sachen	7
1. Abschnitt: Eigentumserwerb vom Berechtigten	7
A. Übereignung nach § 929 S. 1	7
I. Einigung	8
II. Übergabe	10
1. Besitzerwerb auf Erwerberseite	11
2. Vollständiger Besitzverlust auf Veräußererseite	12
3. Veranlassung oder Duldung durch den Veräußerer zum Zwecke der Eigentums- übertragung	13
4. Sonderproblem: Einschaltung von Stellvertretern bei der Übergabe	13
III. Berechtigung	14
■ Check: Übereignung einer beweglichen Sache gemäß § 929 S. 1	17
B. Übergabesurrogate	18
I. § 929 S. 2 (Erwerber ist im Besitz der Sache)	18
II. § 930 (Veräußerer bleibt im Besitz der Sache)	18
III. § 931 (Dritter ist im Besitz der Sache)	20
■ Check: Übereignung bei Vereinbarung eines Übergabesurrogates	23
2. Abschnitt: Erwerb vom Nichtberechtigten	24
A. Wirksamwerden der Verfügung, § 185 Abs. 2	24
B. Gutgläubiger Erwerb	24
I. Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts	25
II. Legitimation des Veräußerers durch den Rechtsschein des Besitzes	26
1. § 932 Abs. 1 S. 1	27
2. § 932 Abs. 1 S. 2	27
3. § 933	28

4. § 934	28
a) Veräußerer ist mittelbarer Besitzer	28
b) Veräußerer ist nicht mittelbarer Besitzer	28
c) Problemfälle	29
III. Gutgläubigkeit des Erwerbers bzgl. des Eigentums des Veräußerers	30
1. Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis	30
2. Zeitpunkt der Gutgläubigkeit	31
3. Bösgläubigkeit bei Kenntnis der Anfechtbarkeit	32
4. Guter Glaube an Verfügungsmacht	32
5. Zurechnung der Bösgläubigkeit	32
IV. Kein Abhandenkommen der Sache beim Berechtigten, § 935	33
1. Entzug oder willentliche Übertragung?	34
2. Besonderheiten beim Erbfall	34
3. Unbeachtlichkeit des Abhandenkommens, § 935 Abs. 2	36
V. Sonderproblem: Rückerwerb durch den Nichtberechtigten	36
C. Gutgläubiger lastenfreier Erwerb, § 936	37
D. Erwerb bei Beschränkungen der Verfügungsmacht	39
■ Check: Der Erwerb vom Nichtberechtigten	41
3. Abschnitt: Gesetzlicher Erwerb und Erwerb kraft Hoheitsakt	42
A. Aus mehreren Sachen wird eine einheitliche Sache, §§ 946–951	42
I. Grundstücksverbindung gemäß § 946	42
1. Bestandteile einer Sache	43
2. Wesentliche Bestandteile, §§ 93, 94	43
3. Scheinbestandteile gemäß § 95	4
II. Verbindung beweglicher Sachen gemäß § 947	44
III. Vermischung und Vermengung beweglicher Sachen gemäß § 948	44
IV. Verarbeitung gemäß § 950	45
1. Neue Sache	45
2. Verhältnis von Verarbeitungs- und Stoffwert	46
3. Rechtsfolge: Hersteller wird Eigentümer	46
4. Entschädigung gemäß § 951	47
a) Rechtsverlust	48
b) Rechtsgrundverweisung in das Bereicherungsrecht	48
B. Aus einer einheitlichen Sache werden mehrere Sachen, §§ 953 ff.	49
C. Ersitzung, Aneignung und Fund	50

I. Ersitzung gemäß §§ 937 ff.	50
II. Aneignung gemäß §§ 958 ff.	50
III. Fund gemäß §§ 965 ff.	51
D. Eigentumserwerb kraft Hoheitsakts	51
■ Check: Gesetzlicher Erwerb des Eigentums	53
4. Abschnitt: Bewegliche Sachen als Sicherungsmittel	54
A. Sicherungsübereignung	54
I. Übereignung nach §§ 929 S. 1, 930	55
1. Einigung	55
a) Bestimmtheit	55
b) Sittenwidrigkeit	56
2. Besitzmittlungsverhältnis	57
3. Berechtigung des Sicherungsgebers	57
II. Sicherungsvertrag	58
■ Check: Sicherungsübereignung	60
B. Anwartschaftsrecht und Eigentumsvorbehalt	61
I. Entstehen des Anwartschaftsrechts	61
II. Übertragung des Anwartschaftsrechts	62
III. Erlöschen des Anwartschaftsrechts	64
IV. Schutz des Anwartschaftsrechts	64
1. Schutz vor Zwischenverfügungen des Eigentümers	64
2. Schutz bei Wegnahme der Sache	66
3. Schutz bei Beschädigung der Sache	66
■ Check: Eigentumsvorbehalt und Anwartschaftsrecht	67
V. Besondere Arten des Eigentumsvorbehalts	68
1. Erweiterter Eigentumsvorbehalt	68
2. Nachträglicher Eigentumsvorbehalt	68
3. Verlängerter Eigentumsvorbehalt	68
a) Verarbeitungsklausel	69
b) Vorausabtretungsklausel	70
■ Check: Verlängerter Eigentumsvorbehalt	73
C. Pfandrecht	74
I. Vertragliches Pfandrecht, §§ 1204 ff.	74
1. Entstehen des Pfandrechts, §§ 1204–1208	74
a) Einigung	74
b) Übergabe oder Übergabesurrogate	74
c) Bestehen der zu sichernden Forderung	75
d) Berechtigung	75
2. Übertragung des Pfandrechts	75
a) Abtretung der gesicherten Forderung	76
b) Gesetzlicher Übergang der gesicherten Forderung	76

3. Verwertung des Pfandes	77
4. Erlöschen des Pfandrechts	78
II. Gesetzliches Pfandrecht	78
■ Check: Pfandrecht	81
2. Teil: Allgemeine Vorschriften	82
1. Abschnitt: Besitz	82
A. Besitzerwerb.....	82
I. Unmittelbarer Besitz	82
1. Erwerb der tatsächlichen Sachherrschaft, § 854 Abs. 1	82
a) Räumliche Beziehung des Erwerbers zur Sache	83
b) Gewisse Dauerhaftigkeit der räumlichen Beziehung	83
c) Besitzwille	83
2. Besitzerwerb durch Besitzdiener, § 855 Abs. 1	84
3. Erwerb des unmittelbaren Besitzes durch rechtsgeschäftliche Einigung, § 854 Abs. 2	85
II. Mittelbarer Besitz	85
1. Unmittelbarer Besitz des Besitzmittlers	86
2. Besitzmittlungsverhältnis i.S.d. § 868	86
3. Herausgabeanspruch gegen den Besitzmittler	86
4. Erkennbarer Fremdbesitzerwille des Besitzmittlers	86
III. Erbenbesitz, § 857	87
B. Besitzschutz	87
I. Selbsthilferechte des Besitzers, § 859 Abs. 1–4	87
1. Besitzwehr, § 859 Abs. 1	87
a) Drohende Besitzentziehung oder drohende/ andauernde Besitzstörung durch verbotene Eigenmacht	88
b) Abwehrbefugnis	88
c) Abwehrgegner: Fehlerhafter Besitzer, § 858 Abs. 2	89
d) Zulässiges Gewaltmittel	89
2. Besitzkehr, § 859 Abs. 2 und Abs. 3	89
II. Ansprüche des Besitzers	90
■ Check: Besitz	93
2. Abschnitt: Eigentumsherausgabeanspruch, § 985	94
A. Anspruchsteller ist Eigentümer einer Sache	94
B. Anspruchsgegner ist Besitzer	95
C. Besitzer hat kein Recht zum Besitz, § 986	95
I. Eigenes Besitzrecht, § 986 Abs. 1 S. 1 Alt. 1	95
1. Dingliches Recht zum Besitz	95

2. Schuldrechtliches (obligatorisches) Recht	
zum Besitz	96
II. Abgeleitetes Besitzrecht, § 986 Abs. 1 S. 1 Alt. 2	97
■ Check: Herausgabe gemäß § 985	99
3. Abschnitt: Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV),	
§§ 987 ff.	100
A. Überblick	100
I. Die Haftung des Nichtbesitzers	100
II. Die Haftung des rechtmäßigen Besitzers	100
III. Die Haftung des unrechtmäßigen Besitzers aus EBV ...	101
B. Die Haftung des unrechtmäßigen Besitzers	102
I. Schadensersatzanspruch gegen den	
bösgläubigen Besitzer, §§ 989, 990 Abs. 1	102
1. Bestehen einer Vindikationslage im Zeitpunkt	
der Tatbestandsverwirklichung	102
2. Bösgläubigkeit des Besitzers	103
3. Verschlechterung, Untergang oder	
Unmöglichkeit der Herausgabe der Sache	104
4. Verschulden	104
5. Rechtsfolge: Schadensersatz	105
6. Konkurrenzen	106
■ Check: Die Haftung des unrechtmäßigen Besitzers (Teil 1) ...	108
II. Nutzungsersatzanspruch gegen den bösgläubigen	
Besitzer, §§ 987, 990 Abs. 1	109
1. Nutzungen	109
2. Nutzungsherausgabe oder Wertersatz	110
3. Einschränkung gemäß § 991 Abs. 1 im	
Drei-Personen-Verhältnis	110
4. Konkurrenzen	111
C. Die Haftung des verklagten Besitzers	112
D. Die Haftung des deliktischen Besitzers, § 992	113
I. Voraussetzungen	114
1. Besitzverschaffung durch Straftat	114
2. Besitzverschaffung durch schuldhaft verbotene	
Eigenmacht	114
II. Rechtsfolgen	115
E. Die Haftung des redlichen Besitzers	116
I. Gutgläubiger Eigenbesitzer	116
II. Gutgläubiger Fremdbesitzer	116
1. Haftung des gutgläubigen Fremdbesitzers im	
Drei-Personen-Verhältnis, § 991 Abs. 2	116
2. Haftung des gutgläubigen Fremdbesitzers im	
Zwei-Personen-Verhältnis	117

III. Nutzungersatzanspruch gegen den gutgläubigen unentgeltlichen Besitzer, § 988	118
1. Unentgeltlichkeit des Besitzererwerbs	118
2. Rechtsgrundlos = unentgeltlich?	119
IV. Herausgabe von Übermaßfrüchten, § 993 Abs. 1	120
■ Check: Die Haftung des unrechtmäßigen Besitzers (Teil 2) ...	121
F. Die Gegenrechte des unrechtmäßigen Besitzers, §§ 994 ff.	122
I. Anspruch des redlichen Besitzers auf Ersatz notwendiger Verwendungen, § 994 Abs. 1	122
1. Verwendung	122
2. Notwendigkeit	123
II. Anspruch des redlichen Besitzers auf Ersatz nützlicher Verwendungen, § 996	124
III. Verwendungsersatzanspruch des bösgläubigen oder verklagten Besitzers, § 994 Abs. 2	125
IV. Wegnahmerecht des Besitzers, § 997	126
V. Sonderproblem: Konkurrenz der §§ 994 ff. zu §§ 951, 812	126
■ Check: Verwendungsersatzansprüche des unrechtmäßigen Besitzers	128
4. Abschnitt: Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch,	
§ 1004	129
A. Anspruchsteller = Eigentümer	129
B. Eigentumsbeeinträchtigung	129
I. Entziehung der Sache	129
II. Beschädigung der Sache	130
III. Unbefugte Nutzung der Sache	130
IV. Besondere Störungen bei Grundstücken	130
V. Keine Störung bei ideellen Einwirkungen	131
VI. Keine Störung bei negativen Einwirkungen	131
C. Keine Duldungspflicht	132
D. Anspruchsgegner = Störer	132
I. Handlungsstörer	132
II. Zustandsstörer	133
1. Natürliche Immissionen	133
2. Technisches Versagen	134
E. Rechtsfolge: Beseitigung oder Unterlassung	135
I. Beseitigung, § 1004 Abs. 1 S. 1	135
II. Unterlassung, § 1004 Abs. 1 S. 2	135
■ Check: Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch gemäß § 1004	136

Überblick

Mit diesem Skript geben wir Ihnen einen Überblick über die Regelungen des Mobiliarsachenrechts und der für alle Sachen geltenden Regeln und statten Sie mit dem „Rüstzeug“ für Ihre Sachenrechtsklausuren aus.

Das Sachenrecht ist in den §§ 854–1296 geregelt. Nur Regelungen zu der Frage, was eine „Sache“ i.S.d. BGB ist, finden sich im Allgemeinen Teil (§§ 90–100), weil dieser Begriff für alle Rechtsgebiete des BGB gleichermaßen gilt.

Das Sachenrecht lässt sich in drei Themenbereiche einteilen:

- Das Recht der **beweglichen Sachen**,
- das **Grundstücksrecht** sowie
- **allgemeine Vorschriften**, die sowohl für bewegliche Sachen als auch Grundstücke gelten.

Beispiel: Eine **bewegliche Sache** wird gemäß § 929 S. 1 durch Einigung und Übergabe übereignet, eine unbewegliche Sache, also ein **Grundstück**, wird gemäß §§ 925, 873 durch eine Auflassung und die Eintragung ins Grundbuch übereignet. Der Herausgabeanspruch des Eigentümers gegenüber dem unrechtmäßigen Besitzer aus § 985 gilt **sowohl für bewegliche Sachen als auch für Grundstücke**.

Wir behandeln in diesem Skript das **Recht der beweglichen Sachen (1. Teil)** und dann die **allgemeinen Vorschriften (2. Teil)**.

Für das Verständnis des Sachenrechts sind einige Grundbegriffe und Grundprinzipien wichtig, die wir „vor die Klammer“ ziehen wollen:

I. Grundbegriffe

Die für das Sachenrecht prägenden Grundbegriffe lassen sich am besten an der in Klausuren wohl am häufigsten zu prüfenden Anspruchsgrundlage, **§ 985**, erklären: Nach § 985 kann der **Eigentümer** von dem **Besitzer** die Herausgabe der **Sache** verlangen. Zu beachten ist aber auch **§ 986**: Danach kann der Besitzer die Herausgabe verweigern, wenn er ein **Recht zum Besitz** hat.

Zunächst werden hier nur Grundzüge dargestellt. Details zu den einzelnen Begriffen und dem Anspruch aus § 985 folgen später!

Herausgabeanspruch aus § 985:

1. Anspruchsteller = **Eigentümer**
2. Anspruchsgegner = **Besitzer**
3. Besitzer hat **kein Recht zum Besitz**, § 986



1. Sache

Was eine Sache ist, ist in § 90 legaldefiniert, nämlich ein **körperlicher Gegenstand**. Damit man von einem körperlichen Gegenstand sprechen kann, sind zwei Voraussetzungen erforderlich: Der Gegenstand muss **sinnlich wahrnehmbar** und **räumlich begrenzt** sein.

Beispiele: Forderungen sind keine Sachen, da man sie nicht wahrnehmen kann. Strom und fließendes Wasser kann man zwar wahrnehmen, es fehlt aber an einer räumlichen Begrenzung.

Auch **Tiere** sind keine Sachen, die für Sachen geltenden Vorschriften werden auf sie jedoch entsprechend angewandt, **§ 90 a**.

Sache kann sowohl ein **Grundstück** (man spricht dann auch von einer **unbeweglichen Sache** oder **Immobilie**) als auch eine **bewegliche Sache** sein.

! *Zu einem Grundstück gehören gemäß §§ 93–95 z.B. auch **Gebäude**. Will man also ein Gebäude übereignen, muss man „nur“ das Eigentum an dem Grundstück übertragen – das Gebäude gehört untrennbar dazu.*

2. Eigentum

Das Eigentum ist das umfassendste dingliche Recht. Der Eigentümer ist nach **§ 903** befugt, mit einer Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen. Das Privateigentum ist als Institut verfassungsrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG gewährleistet. Alle anderen dinglichen Rechte sind nur einzelne „Tortenstücke“, die aus dem „Kuchen“ des Eigentums herausgeschnitten worden sind. Sie werden deshalb auch als beschränkt dingliche Rechte bezeichnet.

Beispiel: Der Eigentümer darf seine Sache grundsätzlich selbst nutzen. Will er das Nutzungsrecht vom Eigentum abspalten und einem Dritten einräumen, kann er diesem ein Nießbrauchsrecht gewähren. Natürlich kann er das Nutzungsrecht dinglich auch behalten und dem anderen nur ein schuldrechtliches Nutzungsrecht einräumen, z.B. durch Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrags.

3. Besitz

Während das Eigentum eine rechtliche Beziehung zwischen einer Person und einer Sache beschreibt, bedeutet Besitz eine **tatsächliche Beziehung zwischen einer Person und einer Sache**. Besitzer ist, wer nach der Verkehrsanschauung die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt oder für sich ausüben lässt. Besondere Bedeu-

Sache = körperlicher Gegenstand

Tiere: § 90 a

Eigentum: **Rechtliche** Beziehung zwischen Person und Sache

Besitz: **Tatsächliche** Beziehung zwischen Person und Sache

Vor Prüfung eines gutgläubigen Erwerbs an § 185 Abs. 2 denken!

2. Abschnitt: Erwerb vom Nichtberechtigten

Verfügt ein Nichtberechtigter über eine Sache, besteht für den Erwerber trotzdem die Möglichkeit eines Eigentumserwerbs. Allerdings wird in Klausuren oft etwas Vorschnell an einen gutgläubigen Erwerb gedacht: Nach § 185 Abs. 2 kann die Verfügung nachträglich wirksam werden, sodass es auf die Voraussetzungen eines Gutgläubenserwerbs nicht ankommt.

A. Wirksamwerden der Verfügung, § 185 Abs. 2

I. § 185 Abs. 2 regelt **drei Fälle** des nachträglichen Wirksamwerdens der Verfügung eines Nichtberechtigten:

Genehmigung durch Berechtigten

■ Nach der ersten – und wichtigsten – Variante wird eine Verfügung wirksam, wenn der Berechtigte sie **genehmigt**,

Erwerb der Sache durch Nichtberechtigten

■ nach der zweiten Variante wird eine Verfügung wirksam, wenn **der Nichtberechtigte den Gegenstand erwirbt** und

Berechtigter wird Erbe des Nichtberechtigten

■ nach der dritten Variante wird die Verfügung wirksam, wenn **der Nichtberechtigte von dem Berechtigten beerbt** wird.

Die Formulierung der 3. Variante kann leicht missverstanden werden: Sie meint den Fall, dass der Nichtberechtigte (der über eine Sache verfügt hat) stirbt und der Berechtigte sein Erbe wird. Der umgekehrte Fall (der Berechtigte stirbt und Erbe wird der Nichtberechtigte) fällt bereits unter § 185 Abs. 2 Alt. 2, da der Nichtberechtigte in diesem Moment Eigentümer gemäß § 1922 wird.

Rückwirkung nur der Genehmigung

II. Bei einer Genehmigung nach § 185 Abs. 2 Alt. 1 tritt ein Wirksamwerden ex-tunc, also mit Rückwirkung ein (§ 184 Abs. 1). Den beiden anderen Varianten ist gemeinsam, dass die Verfügung erst ex-nunc, also nicht rückwirkend wirksam wird. Anders als im Fall des § 185 Abs. 1 bleibt der Verfügende aber in allen Fällen „Nichtberechtigter“ i.S.d. § 816 Abs. 1.

B. Gutgläubiger Erwerb

Konflikt zwischen Schutz des Eigentums und Schutz des Rechtsverkehrs

Der Erwerber kann meist nicht prüfen, ob der Veräußerer zur Eigentumsübertragung berechtigt ist. Veräußert ein Nichtberechtigter eine Sache, kommt es zu einer Interessenkollision:

- Der Erwerber – der meist eine Gegenleistung an den Veräußerer erbringen wird – möchte Eigentum erwerben (Erwerbsinteresse).
- Der wahre Eigentümer möchte jedoch sein Eigentum an der Sache nicht verlieren (Beharrungsinteresse).

Der Gesetzgeber muss diesen Konflikt zwischen dem Schutz des Rechtsverkehrs einerseits und den Individualinteressen des Eigentümers andererseits lösen.

Nach den §§ 932 ff. überwiegt das Erwerbsinteresse des Dritten in der Regel, wenn der Eigentümer die Sache selbst aus der Hand gegeben hat. Der Eigentümer ist nicht schutzwürdig, wenn er den unmittelbaren Besitz auf einen Dritten übertragen hat, der somit den Eindruck erwecken kann, selbst Eigentümer zu sein. Ein gutgläubiger Dritter soll sich in diesem Fall darauf verlassen können, dass der Besitzer auch Eigentümer ist.

Schutz des Rechtsverkehrs bei freiwilliger Weggabe der Sache

Anders verhält es sich hingegen, wenn dem Eigentümer insoweit kein „Vorwurf“ zu machen ist, er den Rechtsschein des Besitzes bei dem Dritten selbst nicht veranlasst hat. Deshalb überwiegt in Fällen, in denen der Eigentümer den Besitz nicht willentlich aufgegeben hat, sein Beharrungsinteresse (§ 935).

Kein Gutgläubenserwerb bei unfreiwilligem Verlust der Sache, § 935

Das mangelnde Eigentum des Veräußerers kann nach den §§ 932 ff. daher unter folgenden Voraussetzungen überwunden werden:

Aufbauschema: Gutgläubiger Erwerb gemäß §§ 932 ff.

- I. **Rechtsgeschäft** im Sinne eines **Verkehrsgeschäfts**
- II. Legitimation des Veräußerers durch den **Rechtsschein des Besitzes**
- III. **Gutgläubigkeit** des Erwerbers bzgl. des Eigentums des Veräußerers
- IV. **Kein Abhandenkommen** der Sache beim Berechtigten, § 935

I. Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts

1. Zweck der Gutgläubensvorschriften ist der Schutz des Rechtsverkehrs. Daher kommt ein Gutgläubenserwerb grundsätzlich nur bei einem **rechtsgeschäftlichen** und nicht bei einem gesetzlichen Erwerb in Betracht.

Beispiel: Neffe N beerbt seinen Onkel O, in dessen Garage unter anderem ein wunderschöner Oldtimer stand. Kurze Zeit später meldet sich der Eigentümer E des Oldtimers bei N und verlangt ihn heraus. N ist nach § 1922 nicht Eigentümer des Oldtimers geworden, da der Oldtimer nicht im Eigentum des Erblassers stand. Auch kommt ein gutgläubiger Erwerb des N nicht in Betracht: N bedarf keines Vertrauensschutzes; die §§ 932 ff. sind nur auf rechtsgeschäftliche Erwerbstatbestände anwendbar. E kann den Oldtimer nach § 985 herausverlangen.

Das Merkmal „Rechtsgeschäft“ hat eigentlich keine eigenständige Bedeutung: Im Falle eines gesetzlichen Erwerbs fehlt es schon an einer Ei-

!

nigung i.S.d. § 929, sodass die §§ 932 ff. nicht eingreifen können (vgl. den Wortlaut von § 932 Abs. 1 S. 1: „Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung ...“). Trotzdem sollte man sich einprägen, dass ein gutgläubiger Erwerb nur rechtsgeschäftlich möglich ist.

Kein § 932 bei vorweggenommener Erbfolge und wirtschaftlicher Identität

2. Weiter muss es sich bei dem Rechtsgeschäft um ein **Verkehrsgeschäft** handeln. Ein Verkehrsgeschäft liegt **nicht** vor bei

- Rechtsgeschäften, die eine Vorwegnahme der Erbfolge darstellen;
- (wirtschaftlicher) Personenidentität auf Veräußerer- und Erwerberseite.

Beispiel: Die A-GmbH hat Maschinen unter Eigentumsvorbehalt erworben. Der Geschäftsführer V veräußert diese dem alleinigen Gesellschafter der GmbH, dem A. Mangels eines Verkehrsgeschäfts hat A nicht gutgläubig Eigentum an den Maschinen erworben, selbst wenn die Voraussetzungen des § 932 im Übrigen vorliegen sollten.

II. Legitimation des Veräußerers durch den Rechtschein des Besitzes

Veräußerer muss seine „Besitzverschaffungsmacht“ dokumentieren

Der Veräußerer muss sich gegenüber dem Erwerber als Eigentümer „ausweisen“. Es reicht nicht aus, dass er einfach nur behauptet, Eigentümer zu sein. Das Eigentum an beweglichen Sachen wird aber nicht durch ein Register oder durch besondere Urkunden dokumentiert. Die Legitimation des Veräußerers ergibt sich nach der Konzeption der §§ 932 ff. grundsätzlich aus dem **Besitz einer Sache**. Damit ist nicht gemeint, dass der Veräußerer selbst im Besitz der Sache sein muss, sondern dass er in der Lage ist, dem Erwerber den Besitz zu verschaffen (sog. **Besitzverschaffungsmacht**).

Welche „Besitzlage“ für einen gutgläubigen Erwerb erforderlich ist, hängt von der Art des Übereignungstatbestandes ab:

Gutgläubiger Erwerb		
Übereignungstatbestand	Erwerb vom Berechtigten	Erwerb vom Nichtberechtigten
Übergabe	§ 929 S. 1	§ 932 Abs. 1 S. 1
Übereignung kurzer Hand	§ 929 S. 2	§ 932 Abs. 1 S. 2
Besitzkonstitut	§ 930	§ 933
Abtretung Herausgabeanspruch	§ 931	§ 934

1. § 932 Abs. 1 S. 1

a) Bei einer Übereignung durch Übergabe nach § 929 S. 1 richtet sich der gutgläubige Erwerb nach § 932 Abs. 1 S. 1: Ein besonderer Rechtsscheinstatbestand ist nicht erforderlich. Vielmehr genügt allein die Gutgläubigkeit des Erwerbers. Eine Übergabe i.S.d. § 929 S. 1 setzt ohnehin voraus, dass der Erwerber auf Veranlassung des Veräußerers den Besitz erhält, sodass der Veräußerer seine „Besitzverschaffungsmacht“ ausreichend dokumentiert. Dies gilt für alle Übergabekonstellationen im Rahmen des § 929 S. 1: Also auch bei Einschaltung eines Besitzdieners, Besitzmittlers oder einer Geheißperson.

b) Fraglich ist allerdings, ob ein gutgläubiger Erwerb auch bei einer sog. **Scheingeheißperson** möglich ist.

Beispiel: E stellt Hemden her. Er bittet N, für ihn Hemden zu veräußern. N verkauft in eigenem Namen einen größeren Posten Hemden an K. K holt die Hemden bei E ab. Dabei geht E davon aus, dass N die Hemden wie vereinbart im Namen des E verkauft hat. K zahlt den Kaufpreis an N. Ist K Eigentümer der Hemden geworden?

Die Einigung zwischen N und K über den Eigentumswechsel ist in dem berühmten gewordenen „Hemdenlieferungsfall“ bereits anlässlich des Abschlusses des Kaufvertrags zustande gekommen. Die Hemden müssten K von N übergeben worden sein. K hat den unmittelbaren Besitz erlangt und N hat keinen Besitz an den Hemden. Fraglich ist aber, ob K den Besitz auf Veranlassung des Veräußerers N erlangt hat. Nach seiner eigenen Vorstellung hat E dem K nicht auf Geheiß des N den Besitz übertragen. E wollte mit der Auslieferung der Hemden eine vermeintlich eigene Verpflichtung gegenüber K erfüllen. Nach h.M. ist allerdings nicht der innere Wille des Übertragenden entscheidend, sondern der Empfängerhorizont des Erwerbers. Aus der Sicht des K hat E die Zuwendung der Hemden vorgenommen, damit die Eigentumsübertragungspflicht des N ihm gegenüber erfüllt werde. Vom Empfängerhorizont des K aus war E Geheißperson des N. Eine von N veranlasste Übergabe ist danach zu bejahen. Die fehlende Berechtigung des N wird auch in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 932 Abs. 1 S. 1 überwunden.

E kann sich natürlich an N halten und von ihm gemäß § 816 Abs. 1 S. 1 den erzielten Veräußerungserlös herausverlangen.

2. § 932 Abs. 1 S. 2

Ist der Erwerber bereits im Besitz der Sache und erfolgt die Veräußerung nach **§ 929 S. 2** durch **bloße Einigung**, dann hat der Erwerb vom Nichtberechtigten – außer dem normalen Erwerbstatbestand des § 929 S. 2 – zur Voraussetzung, dass „der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte“ und im Augenblick der Einigung noch gutgläubig ist (§ 932 Abs. 1 S. 2). Die Vorschrift setzt also eine Besitzlage voraus, die das Vertrauen des Erwerbers auf

Gutgläubiger Erwerb durch Scheingeheißperson (+)

Bei §§ 929, 932 Abs. 1 S. 2 „vorherige“ Übergabe erforderlich

1. Warum hat sich in der Praxis das (ungeregelte) Sicherungseigentum als Sicherungsmittel bei beweglichen Sachen gegenüber dem Pfandrecht durchgesetzt?
1. Die Sicherungsübereignung nach §§ 929 S. 1, 930 bietet dem Schuldner den Vorteil, dass er – anders als beim Pfandrecht (vgl. §§ 1205 ff.) – die Sache weiter besitzen und damit auch nutzen kann.
2. Welche Rechtsverhältnisse bestehen bei einer Sicherungsübereignung?
2. Das Schuldverhältnis, aus dem sich die zu sichernde Forderung ergibt (z.B. Darlehen), die dingliche Übereignung (§§ 929 S. 1, 930) und der Sicherungsvertrag, der den Rechtsgrund für die Sicherungsübereignung enthält und die zu sichernde Forderung bestimmt.
3. Woraus ergibt sich das im Falle der nach §§ 929 S. 1, 930 erfolgten Sicherungsübereignung erforderliche Rechtsverhältnis?
3. Nach h.M. wird der Sicherungsvertrag als für die Begründung des Besitzmittlungsverhältnisses erforderliches Rechtsverhältnis ausreichend angesehen.
4. Was besagt der Bestimmtheitsgrundsatz?
4. Der Bestimmtheitsgrundsatz verlangt, dass ein objektiver Dritter allein anhand der Einigung im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bestimmen kann, an welchen Sachen der Eigentumswechsel eintritt.
5. Was sind die wichtigsten Fälle der Sittenwidrigkeit des Sicherungsvertrags? Wann sind diese Fallgruppen gegeben?
5. Die wichtigsten Fälle sind die Knebelung und die ursprüngliche Übersicherung. Eine Knebelung des Schuldners liegt vor, wenn der Schuldner in eine unerträgliche, die wirtschaftliche und soziale Lebensstellung vernichtende persönliche Abhängigkeit gebracht wird. Eine ursprüngliche Übersicherung liegt vor, wenn bereits bei Vertragsschluss gewiss ist, dass im noch ungewissen Verwertungsfall ein auffälliges Missverhältnis zwischen dem realisierbaren Wert der Sicherheit und der gesicherten Forderung besteht.
6. Wann liegt eine nachträgliche Übersicherung vor und was ist deren Rechtsfolge?
6. Eine nachträgliche Übersicherung liegt vor, wenn der realisierbare Wert des Sicherungseigentums den der Forderung um 110% übersteigt. Es besteht eine widerlegbare Vermutung (§ 237 entsprechend), dass nur 2/3 des Schätzwertes realisiert werden können und daher eine Übersicherung gegeben ist, wenn der Schätzwert des Sicherungsgutes den Wert der gesicherten Forderung um 150% übersteigt. Bei nachträglicher Übersicherung hat der Sicherungsgeber – auch ohne ausdrückliche Vereinbarung – einen ermessensunabhängigen Freigabeanspruch.

C. Die Haftung des verklagten Besitzers

Aufbauschema: Schadensersatzanspruch gegen den verklagten unrechtmäßigen Besitzer gemäß § 989

- I. Bestehen einer Vindikationslage im Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung
- II. Rechtshängigkeit der Herausgabeklage
- III. Verschlechterung, Untergang oder Unmöglichkeit der Herausgabe der Sache
- IV. Verschulden (keine Haftungsverschärfung nach § 990 Abs. 2!)
- V. **Rechtsfolge:** Schadensersatz, §§ 249 ff.
 - Ersatzfähig sind der Wert der Sache und entgangener Gewinn
 - Kein Ersatz des Vorenthaltungsschadens (§ 990 Abs. 2 gilt nur für den bösgläubigen Besitzer)

Aufbauschema: Nutzungsersatzanspruch gegen den verklagten unrechtmäßigen Besitzer gemäß § 987

- I. Bestehen einer Vindikationslage im Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung
- II. Rechtshängigkeit der Herausgabeklage
- III. Nutzung der Sache
- IV. **Rechtsfolge:** Herausgabe der Nutzungen bzw. Wertersatz

Die Haftung des **bösgläubigen** und des **verklagten** Besitzers sind – wie man an den Aufbauschemata sieht – weitgehend identisch.

Verklagt ist der Besitzer mit **Rechtshängigkeit der Klage auf Herausgabe der Sache**. Diese wird nach § 261 ZPO durch Klageerhebung begründet, was nach § 253 Abs. 1 ZPO die Zustellung der Klageschrift an den Beklagten erfordert.

Auf Nutzungen zwischen Anhängigkeit (Eingang der Klage bei Gericht) und Rechtshängigkeit (Zustellung an den Beklagten) erstreckt sich der Anspruch nicht. Auch § 167 ZPO findet keine Anwendung, da es nicht um die Wahrung einer Frist geht, sondern um die Frage, ob der Besitzer weiß, dass gegen ihn ein Herausgabeanspruch geltend gemacht wird.